

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 51 (1976)
Heft: 4

Vereinsnachrichten: Statuten des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen (SVW)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Statuten des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen (SVW)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «Schweizerischer Verband für Wohnungswesen (SVW)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des Verbandes befindet sich in Zürich.

Der Verband wird im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Der Verband bezweckt allgemein die Förderung des Wohnungswesens und insbesondere der gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften.

Der Verband verfolgt keine Erwerbszwecke. Die ihm zufließenden Mittel sind ausschliesslich für Verbandsaufgaben zu verwenden.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Verbandes können werden:

- a) Sektionen (regionale Organisationen von Wohngenossenschaften mit dem gleichen Zweck wie der «Verband»);
- b) Gemeinnützige Wohngenossenschaften und Einzelpersonen, die keine Möglichkeit haben, sich einer Sektion anzuschliessen;
- c) schweizerische oder regionale Verbände und Institutionen, welche die Ziele des Schweizerischen Verbandes für Wohnungswesen unterstützen;
- d) Behörden und Verwaltungen von Bund, Regionen, Kantonen und Gemeinden;
- e) Gemeinnützige Träger und Organisationen für Alters- und Invalidenwohnungen.

Art. 4

Der Grundsatz der nicht geschlossenen Mitgliederzahl bleibt gewährleistet.

Die Aufnahme erfolgt durch den Zentralvorstand auf schriftliche Beitrittserklärung.

Sektionen können durch den Zentralvorstand gebildet werden.

Art. 5

Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen.

Der Austritt ist dem Zentralvorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 6

Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden:

- a) wenn es seinen statutarischen Pflichten trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- b) wenn es den Interessen oder dem Ansehen des Verbandes zuwiderhandelt.

Der Ausschluss erfolgt durch den Zentralvorstand.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied Rekurs an die Delegiertenversammlung erheben. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Ausschlusses schriftlich begründet an den Zentralvorstand zu richten.

Art. 7

Die Sektionen umschreiben ihre Aufgaben und Organisation in ihren Statuten, die vom Zentralvorstand zu genehmigen sind.

Ihre Statuten müssen bestimmen:

- a) dass die Sektion dieselben Zwecke verfolgt wie der Verband;
- b) dass die Sektion politisch und konfessionell neutral ist;
- c) dass die Mitgliedschaft bei der Sektion durch Bau- und Wohngenossenschaften, Behörden und Verwaltungen der Kantone und Gemeinden sowie andere natürliche und juristische Personen erworben werden kann;
- d) dass die Sektion keine Erwerbszwecke verfolgt.

III. Allgemeine Grundsätze

Art. 8

Die Sektionen entrichten dem Verband einen Jahresbeitrag je Wohnung oder Eigenheim der ihnen angeschlossenen Wohnbaugenossenschaften.

Wohnbaugenossenschaften, die sich keiner Sektion anschliessen können und direkt dem Verband angeschlossen sind, zahlen einen etwas höheren Beitrag je Wohnung als die Sektion.

Genossenschaften, Stiftungen sowie andere juristische Personen die ausschliesslich Alters- und Invalidenwohnungen erstellen, (Art. 3 lit. e) bezahlen den gleichen Beitrag wie die Sektion.

Verbände und Institutionen sowie Behörden und Verwaltungen (Art. 3 lit. e + d) bezahlen einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 100.-.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung für die folgenden 2 Jahre festgesetzt.

Art. 9

Der Verband eröffnet einen Fonds (Bildungsfonds) zur Förderung der kulturellen und fachlichen Ziele der Bau- und Wohngenossenschaften.

Der Verband eröffnet einen Solidaritätsfonds zur Förderung des genossenschaftlichen Wohnungsbaues durch Gewährung von Darlehen.

Der Verband verwaltet die ihm vom Bund anvertrauten Darlehen zur Förderung des Wohnungswesens (Fonds de roulement usw.).

Der Verband führt die Zeitschrift «das Wohnen», wobei er die redaktionelle Leitung und die Verwaltung einer Kommission (Kommission «das Wohnen») überträgt.

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes und seiner Fonds sowie der Zeitschrift «das Wohnen» haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11

Das Geschäftsjahr umfasst ein Kalenderjahr (Art. 957 ff OR).

Art. 12

Der Verband kann gemeinnützigen Unternehmen, z.B. Bürgschaftsgenossenschaft schweizerischer Bau- und Wohnungsgenossenschaften, Logis Suisse SA usw., und Aktionen, welche dieselben Zwecke und Ziele wie der Verband verfolgen, unterstützen oder ihnen beitreten. Hierüber entscheidet der Zentralvorstand.

IV. Organe des Verbandes

Art. 13

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Kontrollstelle

a) Die Delegiertenversammlung

Art. 14

Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des Verbandes. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- a) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnungen des Verbandes und der Zeitschrift «das Wohnen» sowie der Fonds und Entlastung des Zentralvorstandes und der Verwaltungsorgane;
- b) Wahl des Zentralpräsidenten und der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Erledigung von Rekursen (Art. 6, Abs. 2);
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, des Zentralvorstandes und der Kontrollstelle. Anträge von Mitgliedern sind jeweils vor Ende des Kalenderjahres dem Zentralvorstand schriftlich einzureichen;
- g) Statutenänderungen;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes und Wahl der Liquidatoren.

Art. 15

Die ordentliche Delegiertenversammlung tritt jeweils jedes zweite Jahr im ersten Semester zusammen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung über Geschäfte die in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen, findet statt, wenn dies

- a) eine vorangehende Delegiertenversammlung beschliesst;
- b) der Zentralvorstand oder die Kontrollstelle beschliesst;
- c) von mindestens zwei Sektionen unter Angabe und Begründung des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. In diesem Falle ist die ausserordentliche Delegiertenversammlung innert 6 Monaten nach Eingang des Begehrens abzuhalten.

Art. 16

Die Einladung wird den Sektionen und den übrigen Mitgliedern mindestens 6 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände zugestellt. Jahresberichte und Jahresrechnungen mindestens 14 Tage vorher.

Einladungen und Beilagen werden zudem in den Zeitschriften «das Wohnen» und «l'Habitation» publiziert.

Art. 17

Die Sektionen haben Anrecht auf drei Delegierte und dazu je einen Delegierten auf 50 Wohnungen für die ersten 1000 Wohnungen, auf 100 Wohnungen für die weiteren 8000 Wohnungen, auf 150 Wohnungen für die weiteren Wohnungen.

Massgebend ist die Zahl der Wohnungen, für welche im vorangegangenen Jahr der Mitgliederbeitrag bezahlt wurde.

Die Zuteilung der Delegiertenmandate an die Baugenossenschaften, Behörden und Einzelmitglieder erfolgt durch die Sektionsvorstände. Die Stimmkarten werden den Sektionen vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

Mitglieder, die keiner Sektion angehören, haben Anrecht auf einen Delegierten mit Stimmrecht; ist ihr Beitrag höher als derjenige, den eine Sektion auf 200 Wohnungen bezahlt, so erhalten sie zwei Delegierte mit Stimmrecht.

Die gemeinnützigen Mitgliederkategorien müssen zusammen über mindestens 51 % der Stimmen verfügen.

Art. 18

Jeder Delegierte kann nur eine Stimme abgeben.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind stimmberechtigt, ausgenommen: bei den Wahlen von Vorstand und Kontroll-

stelle, der Erledigung von Rekursen (Art. 6, letzter Satz), der Abnahme von Jahresberichten und Jahresrechnungen sowie der Entlastung.

Art. 19

Die Delegiertenversammlung wird vom Zentralpräsidenten und bei dessen Verhinderung durch den 1. Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Zentralvorstandes geleitet.

Das Protokoll wird von einem von der Versammlung gewählten Tagesaktuar geführt.

Art. 20

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Versammlung geheime Abstimmung verlangt.

Statutenänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen; die Auflösung des Verbandes kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

b) Der Zentralvorstand

Art. 21

Der Zentralvorstand besteht aus höchstens 25 Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von jeweils 2 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Solange der Verband Bundesdarlehen in irgendeiner Form verwaltet, wird dem Bund eine angemessene Vertretung im Zentralvorstand eingeräumt.

Art. 22

Der Zentralpräsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst. Er wählt einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie den Quästor. Aus seiner Mitte bestellt er ein engeres Büro, insbesondere zur Vorbereitung der Geschäfte des Vorstandes.

Aufgaben und Kompetenzen des Bü-

ros werden vom Zentralvorstand in einem besonderen Reglement festgelegt.

Mit der Protokollführung des Zentralvorstandes und des Büros wird der Zentralsekretär betraut. Der Zentralvorstand kann auch Dritte damit beauftragen.

Art. 23

Dem Zentralvorstand steht die Leitung und Vertretung des Verbandes zu. Er erledigt sämtliche Geschäfte, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind.

Dem Zentralvorstand obliegt ferner die oberste Leitung der Fonds des Verbandes und der Zeitschrift «das Wohnen».

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband wird vom Präsidenten, dem Quästor und dem Zentralsekretär sowie allfällig weiteren Mitgliedern des Zentralvorstandes zu zweien geführt.

Art. 24

Der Zentralvorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Er tritt ausserdem innert 30 Tagen zusammen, sofern dies mindestens 5 Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen. Die Einladung hat die Traktandenliste aufzuführen.

Art. 25

Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

Art. 26

Der Zentralvorstand wählt den Zentralsekretär, dessen Dienstverhältnis er regelt.

Für die Vorbereitung oder Erledigung bestimmter Aufgaben wählt der Zentralvorstand aus seiner Mitte oder unter Beizug Dritter ständige Kommissionen auf eine Amtsdauer von 2 Jahren, nämlich

- die Technische Kommission
- die Kommission «das Wohnen»
- die Bildungskommission

sowie nichtständige Kommissionen.

Die Kommissionspräsidenten werden vom Zentralvorstand ernannt; im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen werden durch den Zentralvorstand in Reglementen niedergelegt.

Der Zentralvorstand erlässt Reglemente für die Fonds des Verbandes.

c) Die Kontrollstelle

Art. 27

Die Kontrollstelle wird von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren mit Wiederwählbarkeit gewählt. Sie besteht aus 2 bis 5 fachkundigen Mitgliedern und zwei Ersatzleuten, wobei jeweils nach 2 Jahren das amtsälteste Verbandsmitglied ausscheidet. Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Mit der Revision kann auch eine juristische Person (Treuhandgesellschaft u.a.) betraut werden.

Solange der Verband Bundesdarlehen in irgendeiner Form verwaltet, kann der Bund ein Mitglied beordnen.

Art. 28

Die Kontrollstelle hat die Rechnungen des Verbandes, der Zeitschrift «das Wohnen» sowie der Fonds des Verbandes nach den gesetzlichen Vorschriften zu prüfen und darüber dem Zentralvorstand zu Handen der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag zu erstatten. Mindestens zwei Mitglieder der Kontrollstelle sollen der Delegiertenversammlung beiwohnen.

Art. 29

Der Kontrollstelle ist jederzeit, auch unangemeldet, Einsicht in die gesamte Rechnungsführung zu gewähren. Bei Ausführung ihrer Funktion darf sie nicht behindert werden, und es sind ihr alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 30

Diese Statuten können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

Solange der Verband Bundesdarlehen

verwaltet, bedürfen Statutenänderungen der Genehmigung durch den Bund.

Art. 31

Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, an der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Auflösung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei einer Auflösung ist ein Aktivüberschuss einer von der Delegiertenversammlung zu bezeichnenden gemeinnützigen Institution (im Wohnungswesen) zuzuwenden.

Art. 32

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung vom 24. April 1976 in Bern beschlossen worden.

Sie treten am gleichen Tag in Kraft.

Der Zentralpräsident:
A. Maurer

Der Zentralsekretär:
K. Zürcher